



Rahmenvereinbarung

zwischen

der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW e.V.,

dem Ministerium für Schule und Weiterbildung und

dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und
Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

über außerunterrichtliche kulturelle Bildungsangebote in
Ganztagsschulen und Ganztagsangeboten

Präambel

Kulturelle Bildung leistet einen Beitrag zur individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen. Sie befähigt und ermutigt, eigene Standpunkte zu bestimmen und auch zu vertreten, sie regt zur gesellschaftlichen Mitverantwortung an und vermittelt dabei Schlüsselqualifikationen wie Kommunikationsfähigkeit und soziale Kompetenzen, die für die weitere private und berufliche Lebensplanung wichtig sind.

Kulturelle Bildungsangebote bieten einen Handlungsrahmen, in dem Kinder und Jugendliche die Chance haben, ihre Alltags- und Lebenserfahrungen aktiv einzubringen und mit künstlerischen Medien und ästhetischen Handlungsformen umzusetzen.

Darüber hinaus fördern kulturelle Bildungsangebote interkulturelles Lernen und interkulturelle Verständigung, die gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen und Jungen sowie gemeinsame Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen.

Ganztagschulen und Ganztagsangebote bieten mit den Möglichkeiten einer multiprofessionellen Zusammenarbeit und eines rhythmisierten Schultages große Chancen für die Umsetzung dieser Ziele. Zentrale Grundlage der Weiterentwicklung von Ganztagschulen und Ganztagsangeboten ist die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen, Organisationen, Vereinen sowie weiteren außerschulischen Partnern.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW), das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) des Landes Nordrhein-Westfalen und die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW e.V. (LKJ) sind daher bestrebt, die kulturelle Bildung in den Schulen durch außerunterrichtliche kulturelle Bildungsangebote in allen künstlerischen Sparten in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten so weiterzuentwickeln, dass jedes Kind seine künstlerisch-kulturellen Fähigkeiten entdecken, erfahren und entfalten kann.

Dies ermöglicht eine verstärkte kulturelle Teilhabe auch von Kindern und Jugendlichen aus kultur- und bildungsfernen Familien.

Die kulturellen außerunterrichtlichen Bildungsangebote im Ganzttag ersetzen nicht den schulischen Musik-, Kunst- oder Sportunterricht, vielmehr ist insgesamt darauf zu achten, dass sie sich in Inhalt und Durchführung von ihm unterscheiden.

Die Kooperationspartner gehen davon aus, dass bei der Gestaltung eines rhythmisierten Schultags im Ganzttag den Mitgliedern der LKJ – Arbeitsgemeinschaften der Kulturellen Jugendarbeit und Jugendkunstschulen - eine ihrer Kompetenz entsprechende Bedeutung zugewiesen wird. In diesem Sinne sollen ihre Angebote vorrangig berücksichtigt werden.

Für die Umsetzung dieses gemeinsamen Willens schließen die Kooperationspartner folgende Rahmenvereinbarung.

I. Grundlagen der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit bei außerunterrichtlichen kulturellen Bildungsangeboten in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Mitgliedern der LKJ; Arbeitsgemeinschaften der Kulturellen Jugendarbeit und Jugendkunstschulen.

2. Grundlage der Vereinbarung und der Zusammenarbeit vor Ort sind der Ganztagerlass des MSW vom 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2) und die dazugehörigen Förderrichtlinien (BASS 11-15 Nr. 9, 19 und 24).
Die Kooperationspartner orientieren sich darüber hinaus an den Grundlagen der Entwicklung der künstlerischen Schulfächer sowie an den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Ganztag weiterentwickeln“ der von der Landesregierung im Jahr 2010 einberufenen Bildungskonferenz.
3. Die Vereinbarung ist der Rahmen für den Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen den Arbeitsgemeinschaften der Kulturellen Jugendarbeit, den Jugendkunstschulen und den Schulträgern sowie den beteiligten öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.
Partner der Vereinbarungen vor Ort sind die Schulen, die Schulträger, die Träger des Ganztags und die Arbeitsgemeinschaften der Kulturellen Jugendarbeit sowie die Jugendkunstschulen.
Der Schulträger kann die Schulleiterin oder den Schulleiter beauftragen, in seiner Vertretung einen Kooperationsvertrag mit dem Träger der außerunterrichtlichen kulturellen Bildungsangebote – Arbeitsgemeinschaften der Kulturellen Jugendarbeit und Jugendkunstschulen – abzuschließen.
Kooperationsverträge vor Ort können für Komplettangebote, Teilangebote oder für einzelne Module abgeschlossen werden.
4. Angebote von Arbeitsgemeinschaften der Kulturellen Jugendarbeit und von Jugendkunstschulen haben bei der Durchführung außerunterrichtlicher kultureller Bildungsangebote Vorrang vor Angeboten gewerblicher Anbieter. Die Kooperationspartner setzen sich in gemeinsam geführten Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege für eine einvernehmliche Umsetzung ein.
5. Die außerunterrichtlichen kulturellen Bildungsangebote im Rahmen des Ganztags gelten als schulische Veranstaltungen. Diese Angebote können gleichermaßen in schulischen Räumen wie in Räumen von Jugendkunstschulen, Einrichtungen der Jugendhilfe oder Kultureinrichtungen stattfinden.

II. Ziele und Inhalte der Vereinbarung

6. Kulturangebote sind ein unverzichtbarer Bestandteil der Bildungsförderung aller Kinder und Jugendlichen. Sie unterstützen durch ihre Qualitätsstandards Kinder und Jugendliche in ihrer kognitiven und emotionalen Entwicklung, insbesondere bei eigener praktischer Tätigkeit. Mit ihrer Angebots-, Themen- und Methodenvielfalt trägt Kulturelle Jugendarbeit zur individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen bei.
7. Außerunterrichtliche kulturelle Bildungsangebote in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten tragen dazu bei, dass Kinder und Jugendliche ihre kreativen Fähigkeiten und Fertigkeiten entdecken, erfahren, entwickeln und vertiefen können. Ziel ist es daher, für möglichst alle Kinder und Jugendlichen in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten regelmäßige außerunterrichtliche kulturelle Bildungsangebote sicherzustellen.
8. Mit außerunterrichtlichen kulturellen Bildungsangeboten in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten verknüpfte und zu verknüpfende Bildungsinhalte sind insbesondere die Entwicklung von (Selbst-)Wahrnehmung, Feinmotorik,

emotionalem Ausdruck und Erleben, Kreativität und Selbstwirksamkeit, daneben die Förderung von Respekt und Gemeinschaftssinn, Partizipation, Mitgestaltung und Mitbestimmung, die Förderung des interkulturellen Lernens und der interkulturellen Verständigung, der gleichberechtigten Teilhabe von Mädchen und Jungen, der Chancengleichheit in Bezug auf soziale Herkunft und des gemeinsamen Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung

9. Ganztagschulen und Ganztagsangebote bieten Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu formalen, informellen und non-formalen Bildungszugängen und Bildungsprozessen in einem rhythmisierten Schultag. Die Kooperationspartner empfehlen den Schulen die Entwicklung eines integrierten und in sich kohärenten Gesamtkonzepts, das Bezüge zwischen Unterricht und außerunterrichtlichen kulturellen Bildungsangeboten – Tanz, Musik, Theater, bildende Kunst, Literatur, Medien – herstellt. Die Landesregierung wirbt in den Schulen dafür, die Möglichkeiten des Programms „Geld oder Stelle“ in gebundenen Ganztagschulen aktiv und umfassend zu nutzen.

III. Die Umsetzung der Vereinbarung

10. Konzeption und Umsetzung der außerunterrichtlichen kulturellen Bildungsangebote in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten sind gemeinsame Aufgabe von Schulen, Schulträgern, Trägern des Ganztags und den Arbeitsgemeinschaften der Kulturellen Jugendarbeit sowie den Jugendkunstschulen. Im besonderen Maße sollen Kinder und Jugendliche bei der konkreten Konzeption und Ausgestaltung beteiligt werden. Das MSW, das MFKJKS und die LKJ stimmen darin überein, die Angebote qualitativ so hochwertig wie möglich auszugestalten.
11. Die Landesregierung unterstützt die stärkere Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der außerunterrichtlichen kulturellen Bildungsangebote – Arbeitsgemeinschaften der Kulturellen Jugendarbeit und Jugendkunstschulen – in schulische Gremien einschließlich der Fachkonferenz sowie in kommunale Gremien der Schule und der Jugendhilfe. Mit einer solchen Vernetzung können Arbeitsgemeinschaften der Kulturellen Jugendarbeit und Jugendkunstschulen ihren eigenen Beitrag für die Weiterentwicklung der kommunalen Bildungslandschaften leisten. Die Arbeitsgemeinschaften der Kulturellen Jugendarbeit und die Jugendkunstschulen sorgen ihrerseits für die Einbeziehung der Partner vor Ort und kooperieren in Netzwerkiniciativen wie lokalen Bildungslandschaften und regionalen Bildungsnetzwerken.
12. Die Durchführung der außerunterrichtlichen kulturellen Bildungsangebote sollten von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, d.h. z.B. Kulturpädagog(inn)en, Pädagog(inn)en mit Zusatzqualifikation in kulturellen Fachrichtungen, Künstler(inne)n mit pädagogischer Zusatzqualifikation oder nebenberuflichen Kräften mit kulturpädagogischer Zusatzqualifikation wahrgenommen werden.
13. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen kulturellen Bildungsangeboten sollte allen Kindern und Jugendlichen mit den der Schule zur Verfügung stehenden organisatorischen Mitteln ermöglicht werden. Eine Anerkennung als schulische Leistung mit entsprechender Würdigung auf dem Zeugnis ist wünschenswert.
14. Fragen der Vergütung werden vor Ort geregelt. Die Kooperationspartner streben im Dialog mit den Schulträgern und den Trägern der öffentlichen und freien

Jugendhilfe Regelungen an, die eine der jeweiligen Qualifikation angemessene Vergütung sicherstellen.

15. Die Träger der außerunterrichtlichen kulturellen Bildungsangebote – Arbeitsgemeinschaften der Kulturellen Jugendarbeit und Jugendkunstschulen –, die Schulen und, sofern vorhanden, die Träger des Ganztags vereinbaren gemeinsam, in welchem zeitlichen Umfang pro Woche und zu welchen Zeiten die außerunterrichtlichen kulturellen Bildungsangebote durchgeführt werden. Sie sollen regelmäßig und vorzugsweise mehrmals wöchentlich stattfinden. Eine verstärkte Rhythmisierung über den Schultag hilft dabei, einer Konzentration von kulturellen Bildungsangeboten in der Zeit von 14 bis 16 Uhr entgegenzuwirken. Die Träger der außerunterrichtlichen kulturellen Bildungsangebote – Arbeitsgemeinschaften der Kulturellen Jugendarbeit und Jugendkunstschulen – sorgen beim Einsatz ihres Personals für Kontinuität. Der Einsatz soll die Dauer von einem Schuljahr nicht unterschreiten. Bei ausdrücklicher Zustimmung des Schulträgers kann die Dauer des Einsatzes auch längerfristig angelegt sein. Vertretungsregelungen werden vor Ort zwischen den Vertragspartnern verbindlich vereinbart. In den Ferien und an schulfreien Tagen sind auch schulübergreifende Angebote möglich, die ggf. weitere Wege erfordern.
16. Die Schule stellt die notwendigen Räume und soweit möglich Materialien zur Verfügung. Es können auch Räume und Materialien einer Jugendkunstschule, einer Jugend- oder Kultureinrichtung oder von Dritten verwendet werden. Die Schulträger und die Arbeitsgemeinschaften der Kulturellen Jugendarbeit sowie die Jugendkunstschulen verständigen sich darüber, wer die erforderlichen Materialien zu welchen Bedingungen zur Verfügung stellen kann.

IV. Qualitätsentwicklung und Evaluation

17. Die Kooperationspartner verpflichten sich zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung bei außerunterrichtlichen kulturellen Angeboten. Diese Qualitätsentwicklung ist Gegenstand des Arbeitsprogramms der Serviceagentur „Ganztätig lernen in Nordrhein-Westfalen“ und der Arbeitsstelle Kulturelle Bildung in Schule und Jugendarbeit NRW.
18. Die Kooperationspartner unterstützen die Erprobung von innovativen Modellen der Zusammenarbeit von Ganztagsschulen mit Arbeitsgemeinschaften der Kulturellen Jugendarbeit und Jugendkunstschulen, z.B. durch Entwicklung neuer Organisationsmodelle für nachhaltige Kooperationen oder durch gemeinsames Ausloten und Beschreiben von Möglichkeiten der Integration von Programmen wie des Landesprogramms „Kultur und Schule“.
19. Soweit möglich werden Fragestellungen zu außerunterrichtlichen kulturellen Bildungsangeboten im Ganztage in der Bildungsberichterstattung Ganztage des Landes Nordrhein-Westfalen berücksichtigt. Nach Bedarf können auch gesonderte Untersuchungen durchgeführt werden. Die Kooperationspartner beteiligen sich gegenseitig bei der Entwicklung der Evaluationsinstrumente und bei der Auswertung der Ergebnisse.

V. Revisionsklausel

20. Die Kooperationspartner stimmen jährlich den Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung ab. Vereinbarungen für das neue Schuljahr werden spätestens bis zum 30. April des laufenden Schuljahres getroffen.

Düsseldorf, den 26.06. 2013

Für das Ministerium für Schule und
Weiterbildung



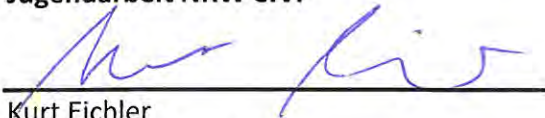
Sylvia Löhrmann
Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für das Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport



Ute Schäfer
Ministerin für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport des Landes Nordrhein-
Westfalen

Für die Landesvereinigung Kulturelle
Jugendarbeit NRW e.V.



Kurt Eichler
Vorsitzender der LKJ NRW e.V.